

Buchbesprechung

Tatkomplex: NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945. Hg.: Dick de Mildt. ISBN: 978 90 8964 072 7. 2 Bände. Band 1: 844 Seiten. Band 2: 903 Seiten. Gebunden. Personalisierte PDF-Version beider Bände. Amsterdam 2009. 195,00 Euro.

„Tatkomplex NS-Euthanasie“ ist eine Sammlung von Gerichtsurteilen. Sie betreffen deutsche Beschuldigte, die sich 1946 bis 1988 vor deutschen Gerichten wegen Tötungsdelikten in der Anstaltspsychiatrie zu verantworten hatten. Viele der Beschuldigten wurden als Täter verurteilt, einige in den ersten Nachkriegsjahren sogar zum Tode. Zu den 13 Todesurteilen aus den Jahren 1946 bis 1947 gehörte das gegen Professor Hermann Nitsche. Es hat auch eine Reihe von Freisprüchen gegeben.

Die in zwei Bänden auf 1.747 Seiten dokumentierten 42 Urteile lassen das System der NS-Verbrechen in der Psychiatrie umfassend und in vielen Details erkennen. Eine wertvolle Quellensammlung, auch wenn man der Sicht der Richter nicht immer folgen mag. Die Anklage hat aber in der Regel die historischen Umstände, die Tatbedingungen des NS-Staates, die zentral Verantwortlichen sowie die Tatbeiträge und Motivation festgehalten. Es sind hierdurch Tätergruppen erkennbar und ihre juristische Würdigung. Wer allerdings vermutet, dass diese Gerichtsurteilssammlung nur für Juristen interessant ist, wird überrascht sein. Denn die Inhalte sind in vielfältiger Weise relevant. Sie bieten u.a. regionalgeschichtliche Dimensionen und Dokumente zur Diskussion über den Charakter der NS-Herrschaft und ihre Terrororganisationen.

Die besondere Bedeutung des Tatkomplexes NS-Euthanasie kann nicht zuletzt darin gesehen werden, dass er das System der Geheimhaltung der NS-Herrschaft direkt betrifft, das erst in jüngerer Forschung weitergehend untersucht wird. (1) Die „T4-Aktion“ mit ca. 71.000 Opfern und die „Kinder-Aktion“ mit über 5.000 Opfern waren „Geheime Reichssachen“. Ebenfalls streng geheim bleiben sollten andere Tötungsaktionen an Anstaltsinsassen wie die so genannte „wilde Euthanasie“ und die „Aktion 14 f 13“. Zu diesen und weiteren Fällen bieten die Gerichtsurteile umfangreiches Material einschließlich historischer Dokumente. Überhaupt kann in der Dokumentation von Gerichtsurteilen zu NS-Verbrechen eine der zentralen Quellenarten gesehen werden, da uns sonst durch Geheimhaltungspolitiken der Nationalsozialisten ebenso wie systematische Aktenvernichtungen noch kurz vor Kriegsende vieles nicht überliefert wäre (zur Geheimhaltung: Band 1, 390-395). Die Gerichtsurteile und die dazugehörigen Ermittlungsakten in den jeweiligen Archiven sind also für viele Forschungsdisziplinen von großer Bedeutung.

Dem kundigen Leser ist wohl bekannt, dass die westdeutschen Urteile zu NS-Verbrechen in der Psychiatrie bereits in der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ veröffentlicht worden sind. Aus dieser Sammlung stammt auch die Einteilung der NS-Verbrechen in 12 Deliktgruppen und die Bezeichnung „Euthanasie“, unter die etwa 5% aller westdeutschen Urteile fallen. Die jetzt gebündelte Veröffentlichung der gesamten Urteilsgruppe bietet einen einfachen vergleichenden Zugang. Der Herausgeber Dr. Dick de Mildt hält weitere nach Tatkomplexen gebündelte Veröffentlichungen für vorstellbar, also für Schreibtischverbrechen, Justizverbrechen usw.

Welche inhaltlichen Dimensionen lassen sich in der neuen wichtigen Veröffentlichung finden bzw. herausheben? Eigentlich ist das gesamte Spektrum

der Themen zu erkennen, die auch in der Forschung dargestellt sind. Zunächst gehört dazu das von Hitler und seiner Reichskanzlei initiierte „T4“-Programm und dessen Organisationen (Band 1, 40-44; 180-191. Band 2, 549ff). (2) Wichtig ist die Rolle der „T4“-Zentrale in Berlin, die auch nach dem Ende der „T4-Aktion“ 1941 bei weiteren Tötungsaktionen wirksam war (Band 1,353ff. Band 2, 209ff). Zur reichsweiten Organisation des Massentötens gehörten Dokumente, die in Urteilen zu finden sind: Hitlers Erlass vom 1. September 1939, die „Meldebogen“ zur Aussonderung zu tötender Patienten, Standardschreiben zur Tarnung des bürokratischen Tötens usw. (Band 1, 393ff. Band 2, 852ff).

Es hat im Zweiten Weltkrieg sechs zentrale Vernichtungsanstalten gegeben. Bis auf Hartheim, da bei Linz in Österreich gelegen, treten alle auf, einige in mehreren Urteilen: Grafeneck (Baden-Württemberg), Brandenburg an der Havel (Brandenburg), Sonnenstein (Pirna, Sachsen), Bernburg Saale (Sachsen-Anhalt) und Hadamar (Hessen).

Ein weiterer großer Komplex betrifft die „Kinderfachabteilungen“, in denen geistig und körperlich behinderte Kinder getötet wurden. Auch hier haben Gerichte das System der Verbrechen in Betracht gezogen, um die Tatbeiträge der Einzeltäter juristisch würdigen zu können (Band 1, 110f). Die juristischen Einordnungen sind allerdings nicht immer leicht verständlich (Befehl und Gehorsam, Befehlsnotstand, Schuldausschließungsgrund usw.). Es hat über 30 „Kinderfachabteilungen“ und ähnliche Einrichtungen gegeben, ihre genaue Zahl ist bis heute nicht gesichert. Die Gerichtsurteilssammlung kennt vor allem Details zu den Beispielen Kalmenhof, Eglfing-Haar, Sachsenberg, Waldniel und Wiesloch.

In einigen Urteilen wird näher auf die so genannte „wilde Euthanasie“ eingegangen, der vermutlich weit über 200.000 Patienten zum Opfer gefallen sind (Band 1, 3ff, 397) und die „Durchgangs- und Sammelanstalten“, die der Tarnung und der geordneten Zuführung der Patienten zu Tötungsstätten dienten (Band 1, 39ff, 381ff, 445ff). Zu den besonderen und gelegentlich übersehenen Opfergruppen gehören die jüdischen Anstaltspatienten (Band 1, 403), die der „Sonderbehandlung 14 f 13“ (Band 2, 653ff) und die „Ostarbeiter“ in der Anstaltspsychiatrie (Band 2, 675ff). Für diese Patientengruppen gab es besondere Sammelanstalten, um sie zu töten.

Besonders interessant sind Urteile, in denen es um die Frage ging, ob Beschuldigte sich kritisch oder gar oppositionell gegen das „Euthanasie“-Programm verhalten haben. Mit diesem Komplex haben sich insbesondere die Landgerichte Düsseldorf und Hannover befassen müssen (Band 1, 687ff. Band 2, 95ff). Tatsächlich hat es hier eine Reihe von Freisprüchen gegeben. Wie in anderen Deliktgruppen auch war die Feststellung strafrechtlich zu ahnender Taten bei „Schreibtischtätern“ nicht einfach und nicht unstrittig. So hatten sich die drei Angeklagten der früheren Provinzialverwaltung in Hannover nach Auffassung des Landgerichts Hannover zwar der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht. Dennoch hatten sie durch ihr verharren im Amt vermeintlich versucht, „zu retten, was zu retten war“. Sie waren zudem innerlich gegen die von ihnen aus Berlin verlangten Patientenverlegungen zu Tötungsanstalten eingestellt und durch die Umstände des nationalsozialistischen Staates käme deshalb bei Würdigung aller Umstände ein „übergesetzlicher Schuldausschließungsgrund“ zum tragen (Band 2, 150).

Die Materialfülle der Urteilstexte ist mit den genannten Dimensionen nicht erschöpft. So finden sich Passagen zu einigen bekannten Tätern, u.a. zu: Philipp Bouhler, Viktor Brack, Werner Heyde, Friedrich Mennecke, Hermann Nitsche, Hans Hefelmann und Hermann Pfannmüller. Auch gibt es in einigen Urteilen Namen von Opfern (Band 1, 395. Band 2, 116, 518ff, 677).

Die Nutzungsmöglichkeiten des neuen Werkes sind vielfältig. Für einige historische Forschungen wird es eher ergänzendes Material sein, da viele Themen schon bearbeitet sind. Gleichwohl verweisen die einzelnen Urteile auf teilweise große Aktenbestände in Archiven. Regionalgeschichtliche Bezüge können ebenso von Bedeutung sein wie Opfernamen, die für das Gedenken interessant sein können. Ebenfalls Neues kann sich aus einem Ost-West-Vergleich der Rechtsprechung zu NS-Verbrechen ergeben. Dies betont auch der Herausgeber im Vorwort, in dem er die Urteile als einzigartige Quelle hervorhebt,

„... berichten sie doch nicht nur über Euthanasie-Verbrechen sondern auch über den Umgang mit diesen Verbrechen in den Jahren nach 1945 in zwei von unterschiedlichen Gesellschaftssystemen geprägten deutschen Staaten.“ (Band 1, V)

Das Register umfasst Tatorte, Angeklagte, beteiligte Dienststellen usw. Hinzu kommt eine PDF-Version, die als personalisiertes Dokument heruntergeladen und passwortgeschützt genutzt werden kann. Mit diesem zeitgemäßen Service ist eine Volltextsuche problemlos möglich. Für weitere Informationen: www.expostfacto.nl

Dr. Raimond Reiter. Hannover 2009.

Anmerkungen

- (1) Raimond Reiter. Hitlers Geheimpolitik. Frankfurt am Main 2008.
- (2) Die Hinweise zu Fundstellen sind hier exemplarisch zu verstehen.